

Policy Paper

**Die Religionsfreiheit von
Jüdinnen und Juden respektieren!**

Das hamburgische Feiertagsrecht an der
Glaubensfreiheit ausrichten!

Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden respektieren!

Das hamburgische Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit ausrichten!

hrsg. vom Tikvah Institut, November 2023

Inhalt

I. Allgemeine Überlegungen	2
II. Regelungsumfang.....	4
1. Feiertagsgesetz	4
2. Beamten- und öffentliches Dienstrecht.....	4
3. Schulgesetz.....	5
4. Hochschulgesetz.....	5
5. Ladenschlussgesetz	5
6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub	5
III. Folgende gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen sind erforderlich	6
1. Gesetz zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz)	6
2. Hamburgisches Beamtenrecht	8
3. Hamburgisches Schulgesetz (HMBSG).....	8
4. Hochschulgesetz Hamburg	9
5. Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz)	11
6. Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrIR)	12

„Sabbate und Feste erhalten ihre Poesie, ihre Stimmung,
in deren heiligen Bezirke der Mensch, nach all dem Staubigen
und Bedrückten draußen, in reiner Luft Atem holen kann.
Und wie ihnen hat das Gesetz aller Freude ein Weihevolltes, ein
Geistiges gebracht.“

Leo Baeck¹

Schutz der Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden im Feiertagsrecht der Freien und Hansestadt Hamburg

Regelungsbedarfe für die hamburgischen Gesetze und Verordnungen

I. Allgemeine Überlegungen²

1. Die Religionsfreiheit schützt die jüdische Religionsausübung, auch am Schabbat und an den hohen jüdischen Feiertagen, einschließlich der Einhaltung der halachischen Arbeitsruhegebote³. In ihrer *Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben* (NASAS) betont die Bundesregierung ausdrücklich das „verfassungsrechtlich geschützte [...] Recht [von Jüdinnen und Juden] darauf, sich entsprechend ihren kulturellen und religiösen Identitäten frei zu entfalten“. In dieser Hinsicht erwähnt die NASAS als „Elemente jüdischer Religionsausübung“ die „Vereinbarkeit von Prüfungsterminen mit jüdischen Feiertagen“.⁴
2. Die Feiertagsgesetze der Länder schützen die Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen, wenn überhaupt dem Wortlaut nach, überwiegend nach einem christlichen Feiertagsverständnis, d. h. im Wesentlichen wird lediglich der (morgendliche) Gottesdienstbesuch geschützt.⁵ Zum

1 Leo Baeck: *Das Wesen des Judentums*, Darmstadt 1985, S. 298.

2 Das Policy Paper beruht auf den Ergebnissen einer Tagung des Experteninitiative Religionspolitik (EIR), der Jüdischen Studierendenunion Deutschland und der Konrad-Adenauer-Stiftung und dem Tikvah Institut am 6. November 2022.

www.youtube.com/watch?v=zgozljPtMxY&list=PLqEO3tIrCeyfNGr8Np6WzZwDR96Uf2HJ7

Die Ergebnisse liegen als E-Book vor: Beck, Volker (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokument des Tikvah Institut Nr. 1. Leipzig, 2023.

www.hentrichentrich.de/buch-gut-schabbes-chag-sameach.html

3 Der hebräische Begriff für die gebotene Arbeitsruhe ist „Melacha“. Es sind 39 Tätigkeiten, die an Schabbat und den hohen Feiertagen verboten sind. Alles Nähere dazu: Daniel Fabian: „Religiöse Hintergründe der jüdischen Feiertagsruhe“. In: Volker Beck (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokumente des Tikvah Instituts.

Bd. 1. Berlin, 2023, S. 24-31. Rabbiner Avraham Radbil: „Melacha“. *Jüdische Allgemeine*. www.juedische-allgemeine.de/glossar/melacha/Melacha

4 Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, *Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben* (NASAS), Berlin 2022, S. 43.

5 Z. B. Berlin: *Gesetz über die Sonn- und Feiertage* vom 28. Oktober 1954 (Berlin), § 2 Religiöse Feiertage i. V. m. dem Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Artikel 2 Feiertage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin; Baden-Württemberg: *Gesetz über die Sonntage und Feiertage* (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995 § 4 (kirchliche Feiertage) i. V. m. Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs IsrRelGVtrG BW vom 16. März 2010 i. V. m. Artikel 2 Jüdische Feiertage.

Teil heißt es in den landesrechtlichen Bestimmungen wörtlich: „Mit dieser Bestimmung werden die genannten jüdischen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes geschützt.“⁶ Auch der Hamburger Staatsvertrag schützt „jüdische Feiertage“ lediglich *„als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes.“* Rechtsquellen für die landesgesetzlichen Regelungen sind neben den Feiertagsgesetzen der Länder und weiteren Gesetzen auch die Staatsverträge der Länder mit den Landes- oder Regionalverbänden der jüdischen Gemeinden.

3. Feiertage sind nicht gleich Feiertage. Die Bedeutung von Feiertagen ist schon innerhalb einer religiösen Tradition unterschiedlich. Das Feiertagsverständnis der christlich geprägten Mehrheitsgesellschaft sollte nicht pauschal auf andere religiöse Traditionen übertragen werden. Im Judentum ist der wichtigste Feiertag der Schabbat, der wöchentliche Ruhetag. Die Feiertagsruhe gestaltet sich hinsichtlich der erlaubten Tätigkeiten genauso wie die Schabbatruhe. Die Bedeutung der in der Tora erwähnten Feste, der biblischen Feiertage (wörtlich: יוֹם טוֹב Guter Tag), unterscheidet sich im Stellenwert z. B. von den freudigen Gedenktagen wie Chanukka oder Purim, die in der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft wegen teilweisen Ähnlichkeiten in manchen Gebräuchen oder Ritualen mit christlichen Gebräuchen und Ritualen (Advent oder Karneval) besonders populär sind.⁷
4. Das Bundesverfassungsgericht hat Politik und Gesellschaft immer wieder an die verschiedenen Dimensionen des umfassenden verfassungsrechtlichen Schutzes der Religionsfreiheit erinnert:

„Nach dem Grundgesetz gewährleistet die Glaubensfreiheit dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht, mag es sich dabei um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse – religionsfeindliche oder religionsfreie – Weltanschauung handeln. Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen.“⁸

„Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verbietet die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren. Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.“⁹

6 Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010: Zu Artikel 2.

7 Vgl. Heinrich Simon: *Jüdische Feiertage. Festtage im jüdischen Kalender*, Berlin / Leipzig 2003, S. 10 ff.; Andreas Nachama / Walter Holmka / Hartmut Bomhoff, *Basiswissen Judentum*, Freiburg 2015, S. 165–195, S. 232–296.

8 BVerfGE 12, 1. Rn. 7.

9 BVerfG, Urt. d. Zweiten Senats v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 –, Rn. 42, 43.

„Art. 4 GG garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art. 4 GG enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht. Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.“¹⁰

5. Die Rechtsprechung hat grundsätzlich anerkannt, dass die Beachtung halachischer Arbeitsruhegebote von der Religionsfreiheit geschützt ist. Das ist bereits durch einfachgerichtliche nationale¹¹ wie europäische¹² Rechtsprechung vielfach geklärt.

II. Regelungsumfang

Die Regelungen zum Feiertagsrecht sollte dabei, neben dem Feiertagsgesetz selbst, auch ihren Niederschlag in den einschlägigen Verordnungen des Beamten- und öffentlichen Dienstrechts, sowie den schul- und hochschulrechtlichen Regelungen haben. Dies stellt sicher, dass bei der Anwendung des Rechts keine Probleme auftreten. Ein Blick in das Gesetz, oder die Verordnung, sollte die Rechtsfindung erleichtern.

1. Feiertagsgesetz

Das Feiertagsgesetz sollte hinsichtlich der Benennung der Feiertage, ihrer Veröffentlichung durch die Innenbehörde und durch Klarstellung, dass der Schabbat dem jüdischen Feiertagsschutz unterliegt, präzisiert werden.

Das hamburgische Feiertagsgesetz erlaubt jüdischen Schüler:innen, Arbeitnehmer:innen und Beamt:innen lediglich den „Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft“. Die Religionsfreiheit gebietet aber, dass am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen jüdische Schüler:innen, Arbeitnehmer:innen und Beamt:innen grundsätzlich das Recht haben, von der Arbeit oder der Schule fernzubleiben. Den freigestellten Arbeitnehmer:innen sollte die Möglichkeit zur Arbeit zu anderen Zeiten angeboten werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist sicherzustellen, dass weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit den betreffenden Arbeitnehmer:innen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

2. Beamten- und öffentliches Dienstrecht

Im Beamten- und öffentlichen Dienstrecht sind die Regelungen aus dem Feiertagsgesetz jeweils zu spiegeln.

¹⁰ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 –, Rn. 37

¹¹ BGH, Urt. v. 05.05.1959 – 5 StR 92/59 – BGHSt 13, 123; BVerwG, Urt. v. 17.04.1973 – VII C 38.70 – BVerwGE 42, 128; BSozG, Urt. v. 10.12.1980 – 7, RAR 93/79 – BSGE 51, 70; Morlok, in: Dreier, *Grundgesetz Kommentar*, Band 1, 3. Auflage, Tübingen 2013, Art. 4, Rn. 173 m. w. N.

¹² EuGH, 27.10.1976 - 130/75; EGMR, Urt. v. 03.04.2012 – 28790/08 – NJOZ 2013, 2039; dazu kritisch: Meyer-Ladewig, Jens / Petzold, Herbert, Gerichtsverhandlung an Jom Kippur, in: *NJW* 2014, 3287 ff.

3. Schulgesetz

An Schabbat und den jüdischen Feiertagen müssen die bekenntniszugehörigen Schüler:innen an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei bekommen. Dies sollte nicht Gegenstand eines Antragsverfahrens sein, da das Grundrecht auf Religionsfreiheit das Ermessen hier auf null reduziert und ein Antragsverfahren die grundrechtlich Berechtigten in die Rolle von Bittsteller:innen drängt.

4. Hochschulgesetz

Niemand darf durch die Ansetzung von Prüfungsterminen aufgrund der Religionspraxis benachteiligt werden. Deshalb muss der Grundsatz gelten: Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn die zu prüfende Person an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in § 25 (4) Hessisches Hochschulgesetz¹³. In der Begründung des Gesetzentwurfes hieß es: „Insbesondere im jüdischen Religionskreis sind an einigen Feiertagen strikte Arbeitsverbote einzuhalten, die auch die Teilnahme an Prüfungen ausschließen. Hierfür sind innerhalb des Prüfungssemesters Ersatztermine vorzusehen, die auf Antrag wahrgenommen werden können.“ Diese Regelung für die Feiertage sollte auch für den Schabbat gelten.

5. Ladenschlussgesetz

Koschere Lebensmittelläden sind beispielsweise am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen geschlossen. Wenn diese zusätzlich am Sonntag ganztags geschlossen sein müssen, haben ihre Kundinnen und Kunden im Alltag weniger Möglichkeiten, sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Aus diesem Grund scheint es geboten, den Geschäften die Möglichkeit zu geben, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Ein Missbrauch der Regelung ist nicht zu befürchten, da die Schließung der Verkaufsstelle an einem anderen Wochentag und die religiöse Begründung hierfür notwendige Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sein sollten. Eine solche Regelung trägt auch zur Fairness im Wettbewerb für jene Geschäfte bei, die aus religiösen Gründen an bestimmten Wochentagen geschlossen bleiben.

6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub

In diesem Zusammenhang könnte eine verwandte Problematik mitgeregelt werden, die zwar nicht die Frage von Feiertagen berührt, aber ein ebenso religionsfreiheitlich geschützten Freistellungsanspruch betrifft: Der hebräische Ausdruck „Schiwa“¹⁴ heißt „sieben“. Das Schiwa-Sitzen bezeichnet die ersten sieben Tage nach einem Todesfall eines engen Angehörigen wie Eltern, Ehegatten, Geschwister oder eines Kindes. Nach der Tradition sitzen die Trauernden während der Schiwa auf niedrigen Stühlen oder Hockern – aus dem Bewusstsein heraus, dass eine unwiderrufliche Veränderung in ihrem Leben eingetreten ist. Die Religionsfreiheit gebietet die Freistellung der Trauernden von Arbeit oder Schule für diese Zeit, da ihre religiöse Tradition ein siebentägiges Schiwa-Sitzen erfordert.

¹³ HHG-Novellierung 2021: *Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften*. [wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf](https://www.wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf)

¹⁴ Andreas Nachama / Walter Homolka / Hartmut Bomhoff, *Basiswissen Judentum*, Freiburg 2015, S. 333 f. Sylvia Anne Goldberg: „Tod“, in: *EJGK*, 6.117; Noemi Berger: „Schiwa. Religiöse Begriffe aus der Welt des Judentums. Glossar“. *Jüdische Allgemeine*, 01.07.2013. <https://www.juedische-allgemeine.de/glossar/schiwa/>.

III. Folgende gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen sind erforderlich

1. Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz)

Im hamburgischen Feiertagsgesetz werden neben den gesetzlichen Feiertagen auch islamische und alevitische Feiertage rechtlich geschützt. Die jüdischen Feiertage werden im *Gesetz zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg* vom 27. November 2007 kodifiziert und als kirchlich Feiertage geschützt.

Rechtslage:

Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg

Artikel 2

Jüdische Feiertage

Folgende jüdische Feiertage werden als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (HmbBl. I 113-a), zuletzt geändert am 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 358), geschützt:

1. Pessach,
2. Schawuoth,
3. Rosch Haschana,
4. Jom Kippur,
5. Sukkoth,
6. Schemini Azareth,
7. Simchat Thora.

Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) vom 16. Oktober 1953

§ 2

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. *aus besonderen Anlässen Werktage zu einmaligen Sonderfeiertagen zu erklären,*
2. *einen Tag des Jahres zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und die Gefallenen beider Weltkriege zu bestimmen,*
3. *Tage zu sonstigen Gedenk- oder Trauertagen zu erklären,*
4. *zum Schutz der Sonntage, der gesetzlichen Feiertage (§ 1), der Sonderfeiertage (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1), der kirchlichen Feiertage staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften sowie der Gedenk- oder Trauertage (§ 2 Absatz 1 Ziffern 2 und 3) Veranstaltungen und öffentlich bemerkbare Handlungen anderer Art zu verbieten, die der besonderen Natur des Tages widersprechen oder die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.*

(2) Auf Grund der Ermächtigung des Absatz 1 Ziffer 4 kann das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

(...)

§ 3

(1) An kirchlichen Feiertagen ist den Beamten und Arbeitnehmern sowie den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die Mitglieder einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft sind, Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(2) An kirchlichen Feiertagen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist den Schülern auf Wunsch Unterrichtsbefreiung zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu gewähren.

Angelehnt an das christliche Feiertagsverständnis bietet das hamburgische Feiertagsgesetz im Zusammenwirken mit den Regelungen des Staatsvertrages jüdischen Beamt:innen, Arbeitnehmer:innen und Schüler:innen lediglich die Möglichkeit für die Dauer des Gottesdienstes am entsprechenden Feiertag vom Dienst oder Unterricht freigestellt zu werden. Nicht berücksichtigt werden der Schabbat als wöchentlicher Ruhetag, die halachischen Arbeitsruhegebote und die religiöse Praxis an hohen jüdischen Feiertagen.

Regelungsbedarf:

Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) vom 16. Oktober 1953

§ 3 b (neu)

(1) Neben Schabbat werden als jüdische Feiertage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geschützt

Pessach (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),

das Wochenfest Schawuoth (zwei Tage),

das Laubhüttenfest Sukkoth (die ersten zwei und die letzten zwei Tage [Schemini Azeret, Simchat Thora]),

das Neujahrsfest Rosch Ha-Schana (zwei Tage),

der Versöhnungstag Yom Kippur (ein Tag).

Der Tag im jüdischen Kalender beginnt am Vorabend und geht bis zum Abend.

Die Innenbehörde veröffentlicht die Daten der Feiertage drei Jahre im Voraus.

(2) An den jüdischen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der jüdischen Gemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen verboten

1. alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,

2. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Auf- und Umzüge.

(3) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten festzulegen.

(4) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

(5) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen steht den jüdischen Beamten und Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der jüdischen Religion auch an Feiertagen vorgenommen werden dürfen. Öffentliche und private Betriebe und Verwaltungen sollen, soweit organisatorisch möglich, den freigestellten Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Arbeit zu anderen Zeiten anbieten.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

2. Hamburgisches Beamtenrecht

Rechtslage:

Im Beamtengesetz wird die regelmäßige Arbeitszeit von Beamt:innen der Stadt Hamburg lediglich auf 40 Stunden festgelegt, darüber hinaus erfolgt keine Spezifizierung bezüglich der Freistellung an Feiertagen. Sonderurlaub wird für verschiedene Zwecke in den Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamt:innen sowie Richter:innen (HmbSUrlR) geregelt.

Regelungsbedarf:

Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) vom 14. Mai 2013, zuletzt geändert am 15. März 2016

Nr. 3 a (neu)

Sonderurlaub aus Gründen der Religionsfreiheit

§ 3 b Absatz 5 Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) vom 16. Oktober 1953 bleibt unberührt.

Erläuterung: Hierdurch wird klargestellt, dass der Anspruch auf unbezahlte Freistellung am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen garantiert ist.

3. Hamburgisches Schulgesetz (HMBSG)

Alle Angelegenheiten rund um die Schulpflicht, Unterrichtsbefreiung und Beurlaubung werden im Hamburger Schulgesetz geregelt. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist für alle Schüler:innen aus wichtigen Gründen auf Antrag möglich. Dies ermöglicht es Schulleiter:innen theoretisch der Religionsfreiheit jüdischer Schüler:innen auf Antrag der Eltern gerecht zu werden. Es regelt aber keinen Rechtsanspruch, obwohl dieser verfassungsrechtlich geboten ist. In den Regelungen zu religiösen Feiertagen (Schuljahr 2023/2024)¹⁵ veröffentlicht die Behörde für Schule und Berufsbildung der Freien und Hansestadt Hamburg die Tage an denen jüdische Schüler:innen an Schultagen den Gottesdienst besuchen dürfen. Wörtlich ist in dieser Bekanntmachung die Rede, dass Schüler:innen an diesen religiösen Feiertagen auf Wunsch

¹⁵ Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung: *Regelungen zu religiösen Feiertagen* (Schuljahr 2023/2024).

„Unterrichtsbefreiung“ gewährt wird, während der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Feiertagsgesetz den Anspruch auf den Gottesdienstbesuch beschränkt.

Rechtslage:

Schulverhältnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine staatliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die von einer Schülerin oder einem Schüler jeweils besuchte Schule bleibt so lange als Stammschule für die Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs und für alle sonstigen schulischen Belange verantwortlich, bis der Wechsel in eine andere Schule tatsächlich erfolgt ist oder die Schülerin oder der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht aus dem staatlichen Schulsystem entlassen worden ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen und die erforderlichen Arbeiten anzufertigen.

(3) Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird. Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung eines eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.

Regelungsbedarf:

§ 28 Schulgesetz wird um folgenden Absatz 4 (neu) ergänzt:

An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

Absatz 4 wird Absatz 5, usw.

4. Hochschulgesetz Hamburg

Im Hochschulgesetz Hamburg gibt es weder eine gesetzliche Regelung zur Vergabe von Prüfungsterminen noch besondere Bestimmungen zur Berücksichtigung religiöser bzw. gesetzlicher Feiertage. Allerdings gibt es gesetzliche Vorgaben für die hochschulspezifischen Hochschulprüfungsordnungen, die um eine religionsverfassungsrechtliche Perspektive ergänzt werden können.

Rechtslage:

§ 60 Hochschulprüfungsordnungen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden; in Studiengängen nach § 54 kann sich die Studienordnung darauf beschränken, auf eine bestimmte Fassung der in geeigneter Form anderweitig veröffentlichten Zusammenstellung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) zu verweisen,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,
5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen,
6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind,
7. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten,
8. die Regelstudienzeit, gegebenenfalls auch für die Zwischenprüfung,
9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,
12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,
13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 sowie bei allen geeigneten Studiengängen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann,
14. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abgangszeugnisse,
15. geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende,
16. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.

(3) Bei der Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung nach Absatz 2 können Abweichungen von den §§ 61 bis 67 zugelassen werden, wenn es sich um zeitlich begrenzte studienreformerische Maßnahmen handelt.

(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen Schutzbestimmungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Mutterschutzfristen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit vorsehen.

(5) Die Hochschulprüfungsordnungen können bestimmen, dass Personen, die die in der Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweisen, ihren Anspruch auf Zulassung zur Prüfung auch dann behalten, wenn sie nach § 42 Absatz 4 exmatrikuliert worden sind; der Prüfungsanspruch gilt dann für Prüfungen des Studiengangs, für den die oder der Betreffende immatrikuliert war.

(6) In Studiengängen, die aufgehoben worden sind, kann nach Ablauf einer angemessenen Frist seit Einstellung des Lehrbetriebs, die in der Regel zwei Jahre nicht unterschreiten soll, die Prüfungsordnung aufgehoben werden; der Prüfungsanspruch erlischt damit.

Regelungsbedarf:

In § 60 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn der Prüfling an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Für jüdische Studierende sind dies die in § 3b des Gesetzes über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz) Vom 16. Oktober 1953 genannten Tage.

Die Innenbehörde veröffentlicht auf ihrer Webseite die neben dem Schabbat zu beachtenden einschlägigen jüdischen Feiertage drei Jahre im Voraus.

5. Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz)

Das Ladenöffnungsgesetz nimmt keine Rücksicht darauf, dass im Judentum der Schabbat und nicht wie im Christentum der Sonntag geheiligt wird. Eine Regelung, die das Sonntagsschließungsgebot für diejenigen lockert, die am Samstag aus religiösen Gründen geschlossen haben, ist in einer religiös pluralen Gesellschaft sachgerecht, im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips geboten und dient der Fairness des Wettbewerbs.

Rechtslage:

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen an allen Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden unbeschränkt geöffnet sein, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Verkaufsstellen müssen vorbehaltlich nachstehender Vorschriften für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,

2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an Jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des Absatzes 2 zugelassen sind, gelten diese Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen.

(4) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

(5) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(...)

§ 6

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember unbeschränkt geöffnet sein für die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln; die Regelungen nach Apothekenrecht bleiben unberührt.

(2) Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr für höchstens fünf Stunden für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnissen, Blumen und Pflan-

zen sowie Zeitungen und Zeitschriften geöffnet sein, sofern diese Waren in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen. Eine Ladenöffnung am Oster- oder Pfingstmontag oder Zweiten Weihnachtsfeiertag ist - außer für Zeitungen und Zeitschriften - nicht zugelassen.

(3) Wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, dürfen für höchstens drei Stunden bis längstens 14.00 Uhr geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen nach Absatz 2,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen.

(4) Abweichend von § 3 Absatz 2 und den Absätzen 2 und 3 kann der Senat oder die von ihm bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung festlegen, dass und wie lange die Offenhaltung von Verkaufsstellen oder das Feilhalten für bestimmte Arten von Waren ausnahmsweise wegen eines spezifischen saisonalen oder traditionellen Bedürfnisses zugelassen wird.

Regelungsbedarf:

§ 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig für Verkaufsstellen, die aus religiösen Gründen an einem anderen Wochentag als am Sonntag geschlossen sind.

6. Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR)

Die Richtlinien für den Sonderurlaub von Beamt:innen und Richter:innen der Stadt Hamburg sehen für den Fall des Todes enger Familienangehöriger einen Sonderurlaub von zwei Tagen vor. Dies ist mit der religiösen Praxis des Schiwa-Sitzens nicht vereinbar.

Rechtslage:

Nr. 5

Sonderurlaub aus anderem wichtigen persönlichen Grund

(1) Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann aus anderem wichtigen persönlichen Grund bewilligt werden

- a) beim Wohnungswechsel anlässlich der Versetzung, Abordnung oder Umsetzung an einen anderen Ortaus dienstlichen Gründen 1 Arbeitstag,
- b) bei Niederkunft der Ehefrau oder der mit dem Beamten in nichtehelicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder bei Niederkunft der Lebens-Partnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), 1 Arbeitstag,
- c) beim Tode des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
- d) beim 25-, 40- oder 50jährigen Dienstjubiläum 1 Arbeitstag,
- e) bei schwerer Erkrankung

- aa) einer oder eines Angehörigen, soweit sie oder er in demselben Haushalt lebt,
1 Arbeitstag im Kalenderjahr,*
- bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr,*
- cc) einer Betreuungsperson, wenn die Beamtin oder der Beamte die Betreuung ihres bzw. seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,
bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr.*

Der Sonderurlaub setzt voraus, dass eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Der Sonderurlaub darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) In sonstigen dringenden Fällen kann Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bis zur Dauer von 3 Arbeitstagen bewilligt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb erhalten Beamtinnen oder Beamte, deren Besoldung ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, zur Betreuung ihrer erkrankten Kinder Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in demselben Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen, wie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 2477), zuletzt geändert am 12. April 2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 579), in der jeweils geltenden Fassung geltend machen können.

(4) Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann bewilligt werden bis zur Dauer von 2 Arbeitstagen im Einzelfall, höchstens jedoch 9 Arbeitstagen im Kalenderjahr zur Durchführung der Reise aus Anlass von Familienheimfahrten, wenn

- a) die Beamtin oder der Beamte für die Familienheimfahrt einen Fahrtkostenzuschuss auf Grund einer reise- oder umzugskostenrechtlichen Bestimmung erhält,*
- b) die Entfernung zwischen den für die Bemessung des Fahrtkostenzuschusses maßgebenden Orten auf einer Strecke mehr als 300 km, bei ungünstigen Verkehrsverbindungen mehr als 150 km beträgt und*
- c) die Bewilligung von Dienstbefreiung vor und nach dienstfreien Tagen zur Durchführung der Reise bei der Hinfahrt bis 22.00 Uhr oder bei der Rückfahrt ab 6.30 Uhr nicht ausreicht.*

Erfüllt die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des Satzes 1 nur in einem Teil des Kalenderjahres, vermindert sich die Höchstdauer des Sonderurlaubs entsprechend.

(5) Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge kann bis zur Dauer von 8 Jahren im Einzelfall bewilligt werden

- a) zum Übertritt in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, soweit eine Abordnung nicht möglich ist, oder*
- b) für eine andere berufliche Neuorientierung.*

(6) Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge kann bewilligt werden bis zur Dauer von insgesamt 10 Arbeitstagen unter den Voraussetzungen des § 2 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (Bundesgesetzblatt I S. 874, 896) unter Beibehaltung der Beihilfeansprüche. Von diesen 10 Arbeitstagen kann – unter den Voraussetzungen des Sonderurlaubs für einen erkrankten Angehörigen (Nr. 5 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. a HmbS-UrlR) bzw. für erkrankte Kinder unter zwölf Jahren (Nr. 5 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. b) - ein Arbeitstag bzw. bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Bezüge bewilligt werden. Sonderurlaub

in diesem Sinne ist auf den Sonderurlaub in unmittelbarer Anwendung von Nr. 5 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. a und Doppelbuchst. b anzurechnen.

Regelungsbedarf:

Das Schiwa-Sitzen fällt unter die Begrifflichkeit einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit nach § 616 BGB. Hierauf sollte an geeigneter Stelle hingewiesen werden.

§ Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR)

In den Fällen Nr. 5 Absatz 1 Nr. c (Tod des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils der Beamtin oder des Beamten) oder im Fall des Todes von Geschwistern ist in der ersten Woche nach der Beerdigung des Angehörigen jüdischen Beamtinnen und Beamten über den in Nr. 5 Absatz 1 gewährten Rahmen hinaus nach Nr. 5 Absatz 5 auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren.

Erläuterung: Hierdurch wird dem religiös verbindlichen Gebot des Schiwa-Sitzen im Sinne der Religionsfreiheit Genüge getan.

Bibliografische Daten:

Tikvah Institut (Hg.): *Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden respektieren! Das hamburgische Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit ausrichten!*, Policy Paper, Berlin: November 2023

online unter:

<https://tikvahinstitut.de/policy-paper-relifrei-hh/>

Förderung:

Das Policy Paper wurde im Rahmen des Projektes „*Religionsfreiheit für jüdische Feiertagspraxis Pilotprojekt für Nordrhein-Westfalen, die Hansestadt Hamburg & Baden-Württemberg*“ realisiert. Das Projekt wird gefördert durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt Daten Herausgeber:

Tikvah Institut gUG

Reinhardtstr. 12-16

10117 Berlin

Website: tikvahinstitut.de

E-Mail-Adresse: info@tikvahinstitut.de